



13-267 B3.5.3

Interpellation von Hans Baumann (SP/JUSO/Grüne) betreffend Austritt aus der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
Beantwortung (GR Geschäfts Nr. 207/2013)

Ausgangslage

Am 11. Juni 2013 reichte Hans Baumann (SP/JUSO/Grüne) folgende Interpellation beim Gemeinderat ein:

„Interpellation zum Austritt der Stadt aus der SKOS

Die Sozialbehörde der Stadt Dübendorf hat am 28. Mai 2013 beschlossen, aus der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) auszutreten. Der Austritt aus der SKOS hat keine unmittelbaren Folgen, da die SKOS-Richtlinien vom Kanton als verbindlich erklärt wurden und deshalb von allen Gemeinden angewendet werden müssen. Der beschlossene Austritt muss deshalb als politische Protestaktion gegen die SKOS-Richtlinien gewertet werden. Dies wird in der Pressemitteilung der Sozialbehörde vom 30.05.2013 auch sehr deutlich. Hinzu kommt ein unqualifizierter Angriff der Sozialbehörde auf die Hochschule für Soziale Arbeit in Luzern und eine persönliche Attacke gegen den Präsidenten der SKOS. Zudem enthält der Beschluss eine Aufforderung an den Regierungsrat, die SKOS-Richtlinien grundsätzlich zu überprüfen. Dies wurde allerdings einen Tag vorher schon vom Kantonsrat beschlossen.

Laut Gemeindeordnung, Art. 51, besorgt die Sozialbehörde selbständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Vormundschafts- und Fürsorgebereich und beaufsichtigt die Alters- und Krankenhäuser. Politische Statements oder gar Protestaktionen im Namen der Stadt gehören nicht in die Kompetenz der Sozialbehörde. Auch ist es fraglich, ob die Sozialbehörde selbständig und ohne Zustimmung des Stadtrates den Ein- und Austritt aus der SKOS oder ähnlichen Organisationen beschliessen kann, unbesehen der damit verbundenen Ausgabenkompetenz.

Der Schritt der Sozialbehörde wirft rechtliche und inhaltliche Probleme auf. Wir stellen dem Stadtrat deshalb folgende Fragen:

1. *Wurde der Stadtrat vor dem erwähnten Beschluss informiert bzw. konsultiert?*
2. *Wenn nein, ist der Stadtrat der Meinung, dass die Sozialbehörde solche relativ weitgehenden Beschlüsse wie den Austritt aus der SKOS selbständig und ohne Konsultation des Stadtrates beschliessen kann und soll?*
3. *Ist es Aufgabe der Sozialbehörde, politischen Protestaktionen im Namen der Stadt Dübendorf durchzuführen bzw. zu unterstützen?*
4. *Ist der Stadtrat einverstanden mit den inhaltlichen Aussagen und der Begründung für den Austritt aus der SKOS?*
5. *Ist der Stadtrat bereit, die Sozialbehörde und den zuständigen Sozialvorstand auf evtl. Kompetenzüberschreitungen hinzuweisen?*
6. *Ist der Stadtrat bereit, den Beschluss zum Austritt aus der SKOS im Gesamtstadtrat zu diskutieren und evtl. auf den Beschluss zurückzukommen?“*



Erwägungen

Die Begründung der Interpellation erfolgte an der Sitzung des Gemeinderats vom 1. Juli 2013. Der Stadtrat hat die Interpellation gestützt auf Art. 51 Abs. 4 der Geschäftsordnung innert vier Monaten, d. h. bis spätestens 1. November 2013, schriftlich zu beantworten.

Beschluss

1. Die Interpellation von Hans Baumann vom 11. Juni 2013 wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wurde der Stadtrat vor dem erwähnten Beschluss informiert bzw. konsultiert?

Über den erfolgten Austritt wurde der Stadtrat erst nach dem Beschluss der Sozialbehörde informiert.

Frage 2: Wenn nein, ist der Stadtrat der Meinung, dass die Sozialbehörde solche relativ weitgehenden Beschlüsse wie den Austritt aus der SKOS selbständig und ohne Konsultation des Stadtrates beschliessen kann und soll?

Hinsichtlich des Beschlusses der Sozialbehörde, aus der SKOS auszutreten, ist auf die auf den ersten Blick nicht klare rechtliche Situation bzw. Kompetenzabgrenzung hinzuweisen. Aus heutiger Sicht und nach näheren juristischen Abklärungen wird davon ausgegangen, dass für die SKOS-Mitgliedschaft der Stadtrat zuständig gewesen wäre.

Frage 3: Ist es Aufgabe der Sozialbehörde, politischen Protestaktionen im Namen der Stadt Dübendorf durchzuführen bzw. zu unterstützen?

Nein. Nach § 7 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes obliegen der Sozialbehörde die Gewährleistung der persönlichen Hilfe, die Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe, die Berichterstattung an die Oberbehörden und die Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen. Sodann wird in Art. 51 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf unter anderem erklärt, die Sozialbehörde besorge selbständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Fürsorgebereich.

Frage 4: Ist der Stadtrat einverstanden mit den inhaltlichen Aussagen und der Begründung für den Austritt aus der SKOS?

Da es sich bei der Sozialbehörde um eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen handelt, verwehrt sich der Stadtrat, zu den inhaltlichen Aussagen und der Begründung für den Austritt aus der SKOS Stellung zu nehmen.

Frage 5: Ist der Stadtrat bereit, die Sozialbehörde und den zuständigen Sozialvorstand auf evtl. Kompetenzüberschreitungen hinzuweisen?

Die Wirkung des Sozialbehördenbeschlusses ist nach Ansicht des Stadtrates nicht relevant, weil die SKOS-Richtlinien unabhängig von der Mitgliedschaft gelten. Mit dem Sozialvorstand und zuhanden der Sozialbehörde ist man übereingekommen, dass künftig besser kommuniziert wird.



Frage 6: Ist der Stadtrat bereit, den Beschluss zum Austritt aus der SKOS im Gesamtstadtrat zu diskutieren und evtl. auf den Beschluss zurückzukommen?

Der Stadtrat hat im Sinne einer guten Behördenzusammenarbeit den Austritt der Stadt Dübendorf gegenüber der SKOS bestätigt. Er erachtet es als nicht konstruktiv, zum heutigen Zeitpunkt gegen den Willen der Sozialbehörde auf der Mitgliedschaft bei der SKOS zu bestehen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Hans Baumann, Gemeinderat, Im Tobelacker 5, 8044 Gockhausen
- Gemeinderatssekretariat – z. H. des Gemeinderates
- Sozialbehörde
- Leiter Abteilung Soziales
- Stadtpräsident
- Akten

Stadtrat Dübendorf

Lothar Zörjen
Stadtpräsident

David Ammann
Stadtschreiber